

gungen zu erschließen, strebt ein ständig engeres arbeitsteiliges Zusammenwirken mit den sozialistischen Bruderländern an und beruht auf den weltanschaulichen, erkenntnistheoretischen und methodologischen Grundlagen des Marxismus-Leninismus; g) die tätige Mitwirkung aller Bürger beim Schutz ihrer Gesundheit setzt eine allgemeinverständliche wissenschaftliche Information über eine gesundheitsfördernde Lebensweise und richtiges Verhalten bei Krankheiten sowie die Herstellung eines der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Verhältnisses von Arzt und Patient voraus. Nur im Sozialismus, in einer von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Gesellschaft, kann die Medizin ihrer humanistischen Zielsetzung uneingeschränkt dienen, ist der Arzt vom entwürdigenden Zwang befreit, seinen Beruf als Gewerbe zu betreiben, an der Krankheit der Patienten zu verdienen und das Maß seiner medizinischen Leistungen nicht nach der Schwere der Erkrankung, sondern nach den finanziellen Möglichkeiten seiner Patienten zu gestalten. Nur im Sozialismus kann es einen umfassenden Gesundheitsschutz geben, der von gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeht, in denen der Mensch im Mittelpunkt allen gesellschaftlichen Denkens und Handelns steht. Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechend den Beschlüssen des VIII. und IX. Parteitages der SED sowie dem Programm der SED erhalten G. und Gesundheitsschutz eine zunehmende Bedeutung.

**Gewaltenteilung:** die von Montesquieu in seinem Werk „Der Geist der Gesetze“ (1748) entwickelte Lehre von der Teilung der Staatsgewalt in drei unabhängig voneinander wirkende Gewalten, die sich wechselseitig kontrollieren sollten: in Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Regierung und Verwaltung)

und Jurisdiktion (Gerichtbarkeit, Rechtsprechung). Eine G. in diesem Sinne hat es in der Geschichte nie gegeben, sie ist eine Fiktion. Montesquieus Lehre bezweckte die Einschränkung der Macht der absoluten Monarchie in Frankreich; sie war gleichsam ein Kompromißvorschlag an den absoluten Monarchen, der aufstrebenden Bourgeoisie die Gesetzgebung zu überlassen, während König und Feudaladel die anderen beiden „Gewalten“ behalten sollten. Damit sollte die Bourgeoisie ökonomische und politische Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Als Organisationsprinzip des bürgerlichen Staates soll die G. die Illusion erwecken, daß der bürgerliche Staat die Rechte aller Bürger sichere und klassenindifferent sei. Die G. hebt indes die kapitalistische Ausbeutung und Unterdrückung der Werktätigen nicht auf. Durch die G. wird die Klassenherrschaft der Bourgeoisie und die fortschreitende Unterordnung des Parlaments und der Rechtsprechung unter die Exekutive, die sich unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus rasch vollzieht, lediglich verschleiert. Der sozialistische Staat kennt keine G.; die Volkssouveränität (->- *Souveränität*) schließt die Exekutive und Jurisdiktion ein.

**Gewaltverbot:** zwingendes, völkerrechtliches Grundprinzip, das die Staaten verpflichtet, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt, d. h. aller militärischen, politischen, wirtschaftlichen u. a. Formen des Zwanges zu enthalten, der gegen die politische Unabhängigkeit oder die territoriale ->-■ *Integrität* eines Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist. Eine solche Gewaltanwendung stellt eine schwere Verletzung des -> *Völkerrechts* dar und darf niemals als Mittel zur Regelung